Basel, den 17. Dezember 1927 XXVII. Jahrgang / No. 50

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Der heutige Stand der schweizerischen Getreidefrage. — Misserfolg beim genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb in Grossbritannien. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Indexziffer des V.S.K. — Bewegung des Auslandes: Grossbritannien. — Verbandsnachrichten.

Führende Gedanken

Rationalisierung der Konsumgenossenschaften.

II.

Die gute Zusammensetzung des Vorstandes und die reibungslose Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder bilden zwar die wichtigste Vorbedingung zum erfolgreichen Vorwärtsschreiten, doch bieten sie eine grössere Erfolgsgewähr für die Gesamtbewegung nur dann, wenn sie im Schatten des genossenschaftlichen Zielbewusstseins zu finden sind. Jede leitende Genossenschaftsarbeit, die nicht von dem wahren Geist der Genossenschaftlichkeit getragen wird, ist Stückwerk und muss Stückwerk bleiben. Das unter vollster Beachtung der bewährten Grundsätze erfolgte organische Werden und Wachsen der Konsumgenossenschaften kann nicht etwa befruchtet werden durch hemmungslose privatwirtschaftliche Neigungen und Ausbreitungsbestrebungen. Ist es der Geist, der sich den Körper des Menschen schafft, so ist es der Geist des Vorstandes, der den Körper der Konsumgenossenschaft formt.

Die tüchtige Leitung der Konsumgenossenschaft wird stets darauf bedacht sein, bei der Auswahl der leitenden und abteilungsleitenden Beamten die grösste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Diese verantwortlichen und selbständig arbeitenden Mitarbeiter sind unter dem guten Einfluss eines genossenschaftlich überzeugten Vorstandes seine besten Stützen in der Befruchtung der Betriebsorganisation mit dem lebendigen Geist des genossenschaftlichen Zielstrebens. Der Ausdruck des Erfolges der Genossenschaftsarbeit verstärkt sich in dem Masse, in dem besonders die Leistungen der leitenden und abteilungsleitenden Mitarbeiter des Vorstandes über den Durchschnitt hinausragen. Diese Mitarbeiter zur Vollbringung hervorragender Leistungen anzuspornen, vermag allerdings mit Erfolg nur die Konsumgenossenschaftsleitung, deren eigene Leistungen ebenfalls mehr bedeuten als eine Durchschnittsarbeit.

Die Hebung der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftlichkeit wird kaum vollauf befriedigende Ergebnisse bringen, solange nicht allgemein die Notwendigkeit anerkannt wird, dass in den Konsumgenossenschaftsbetrieben die Auslese der Tüchtigen an den Anfang allen Strebens gesetzt werden muss . . .

In engster Beziehung zu der Auslese der Tüchtigen steht die Förderung der genossenschaftlichen Nachwüchse. . . .

Die Grundlage aber jeder Rationalisierung in den Konsumgenossenschaften bildet die statistische Erfassung aller Betriebsvorgänge und ihrer wirtschaftlichen Ergebnisse. Ein Mangel an statistischen Feststellungen über Einkauf, Kalkulation, Warenabgabe, Warenlagerung, Warenüberschlag, Leistungen des Personals, Unkostenhöhe und Unkostenzusammensetzung und dergleichen mehr erschwert die Ueberwachung und Leitung des Betriebs und hat stets eine Beeinträchtigung der Betriebsergebnisse im Gefolge. *Vollrath Klepzig* (Dresden).

Der heutige Stand der schweizerischen Getreidefrage.

Von Dr. Oskar Schär.

II.

(Fortsetzung und Schluss.)

Bei der Neuregelung der schweizerischen Getreideversorgung soll neben der Förderung des inländischen Getreidebaues auch ein zweiter Zweck angestrebt werden, nämlich die Unterhaltung ständiger grosser Lager an Brotgetreide in der Schweiz. Diese Forderung wird hauptsächlich mit den Erfahrungen während des Weltkrieges begründet, speziell mit Berufung auf den Umstand, dass bei Ausbruch des Krieges relativ wenig Getreide in der Schweiz vorhanden und greifbar war. Trotzdem in Wirklichkeit bei einer Kriegslage, wie sie wahrscheinlich nie mehr kommen wird, die Brotversorgung der Schweiz doch während des ganzen Krieges durchgeführt werden konnte, ohne dass bei Kriegsbeginn grosse Lager in der Schweiz vorhanden waren, — eine Tatsache, die von objektiv denkenden Beobachtern auch zu anderweitigen Schlüssen verwendet werden kann — ist die Forderung einer

ständigen Lagerhaltung an Brotgetreide heute so zur übereinstimmenden Auffassung der Mehrheit der Schweizerbevölkerung geworden, dass der Grundsatz, es seien auch in Zukunft, wenn das Monopol abgeschafft sei, ständig grosse Getreidelager in der Schweiz zu unterhalten, ernstlich bisher von niemanden bekämpft worden ist. Unter der Herrschaft des Monopols sind diese Lager zeitweise bis auf 18,000 Waggons angestiegen und in gewissen Zeiten, wo die Preislage für Importgetreide kritisch war, bis auf 5000 Waggons zusammengeschrumpft. Gestützt auf diese Tatsache, behaupten Fachleute, eine eiserne Reserve von 5000 Waggons würde genügen, andere verlangen 10,000 Waggons als ausreichend für 4 bis 5 Monate Brotversorgung der Schweiz, eventuell mit Brotkarten, andere wollen noch höher gehen. Interessanterweise befinden sich unter denjenigen, die die Notwendigkeit einer grossen Reserve bestreiten, auch hervorragende Militärpersonen, wie z. B. der gewesene Generalstabschef Sprecher. Die Frage ist insofern von Bedeutung, als je höher der Mindestlagerbestand angesetzt wird, je höher auch die dafür aufzuwendenden Summen anwachsen. Vor drei Jahren, im November 1924, als der Bundesrat Hals über Kopf das Getreidemonopol abschaffen wollte, glaubte er mit einer eisernen Reserve von 5000 Waggons auskommen zu können. In dem vom Bundesrat für die definitive Lösung ausgearbeiteten Gesetzesentwurf ist das Lager mit 10,000 Wagen angenommen, während für die ebenfalls vom Bundesrate vorgesehene Uebergangszeit vom 1. Juli 1928 weg 7000 Wagen vorgeschrieben wurden. In der Getreidekommission wurde ein Antrag, das Lager auf 5000 Wagen zu beschränken, mit Mehrheit abgelehnt und für 7000 resp. 10,000 Waggons wurden gleichviel Stimmen abgegeben. Die ganze Sache ist eine Geldfrage: wenn man viel Geld für diese Lager aufwenden will, wird man 10,000 und mehr Wagen als Minimallager vorsehen, wenn man weniger Geld dafür aufwenden will, werden 5000 eventuell 7000 Wagen genügen. Im Müllerprojekt ist nun vorgesehen, dass die Müller einen grossen Teil der eisernen Reserve in ihren eigenen Lagern unentgeltlich für den Bund lagern. Die Müller erklären sich bereit, so 4000 Waggons zur Lagerung zu übernehmen, für den Bund würden dann noch je nachdem 3—6000 Wagen zur Lagerung und zu gelegentlichem Austausch mit den Mühlen übrig bleiben. Wenn die Reserve auf 5 oder 7000 Wagen beschränkt werden könnte, so wäre es vielleicht denkbar, das ganze Quantum unentgeltlich bei den Müllern einzulagern und dadurch für den Bund grosse Auslagen zu ersparen, jedoch scheint zur Zeit eine Erhöhung des Pflichtlagers von 4000 Waggons bei den Müllern nicht zu belieben. Für die definitive Lösung wäre immerhin zu prüfen, ob nicht für den Bund erhebliche Kosten erspart werden könnten, wenn er selber von der Verpflichtung, Auslandsgetreide zu lagern und auszuwechseln, entbunden werden könnte. Für das eventuell den Müllern über 4000 Waggons hinaus zur Lagerung übergebene Getreide könnten eventuell Lagergebühren für die Müller gewährt werden.

Aus den bisherigen Mitteilungen ergibt sich, dass die schweizerischen Handelsmühlen — Handelsmühlen sind alle, die ausländisches Getreide vermahlen, im Gegensatz zu den Kunden- und Bauernmühlen, die nur Inlandsgetreide verarbeiten dürfen — gegenüber der Getreideverwaltung verschiedene Verpflichtungen übernehmen müssen und auch Rechte beanspruchen können. Da ist es gegeben, dass der Bund, resp. die eidg. Getreideverwaltung bestimmte Vorschriften für diese Handelsmühlen aufstellen und diese Handelsmühlen und deren Leistungsfähigkeit kennen und überwachen muss. Er muss wissen, wieviel Inlandsgetreide jeder Handelsmühle zuzuteilen ist, wieviel Lagergetreide jede Mühle zu übernehmen hat und wieviel Mehlabgabe jede Mühle zu bezahlen hat. Eine Konzessionierung der schweizerischen Handelsmühlen lässt sich deshalb durchaus rechtfertigen. Jedoch erfolgt diese Konzessionierung nicht im Sinne eines Monopols oder im Sinne einer Kontingentierung, sondern die eidg. Getreideverwaltung muss jedermann, der eine Mühle errichten und die für alle gleichen Verpflichtungen übernehmen will, eine Konzession erteilen. Ein Entzug der Konzession ist nur unter bestimmten gravierenden Umständen, und sofern schwere Zuwiderhandlungen festgestellt sind, möglich. Ein Privatmonopol darf also durch diese Konzessionierung nicht entstehen und es darf ihm in keiner Weise Vorschub geleistet werden. Insofern unterscheidet sich diese Art der Konzessionierung z. B. von der in den meisten Kantonen üblichen Konzessionierung der Salzbütten, der Wirtschaften und der Kleinverkaufsstellen für Bier, Wein, Schnaps, bei denen jede Konzession zu gleicher Zeit eine Art Monopol in sich schliesst.

Der Entwurf des Bundesrates sieht nun über die Konzessionspflicht der Mühlen hinaus auch noch die Konzessionspflicht des Getreidehandels vor, trotzdem dafür keinerlei innere Notwendigkeit spricht. Diese Konzessionspflicht des Getreidehandels wurde sowohl von den Müllern, wie von Vertretern des Getreidehandels und auch von andern Monopolgegnern, z. B. auch vom Schreiber dies bekämpft, wurde jedoch zur Hauptsache mit den Stimmen der Monopolfreunde aufrecht erhalten, die nachträglich diese Konzessionierung des Getreidehandels der monopolfreien Lösung als eine Art Verbrechen vorhalten. Immerhin wurde vom Vertreter des Bundesrates zugesichert, dass die betreffenden Bestimmungen bei der definitiven Vorlage gemildert werden sollten. Es wurde bei Bekämpfung der Konzessionspflicht darauf hingewiesen, dass nicht der Handel, sondern die Verwendung der Importgetreidemengen überwacht werden sollte, dass eine solche Ueberwachung heute schon durch die Zollorgane in befriedigender Weise ohne Konzessionspflicht geschieht bei denjenigen Waren, die über die Grenze gelangen und je nach dem Verwendungszweck verschieden hoch verzollt werden: Getrocknete Trauben und Feigen zahlen einen geringeren Prozentsatz, wenn sie direkt zum menschlichen Genuss verwendet werden, als wenn sie zu Branntwein verarbeitet werden; Gerste zahlt einen geringeren Zollansatz, wenn sie zu menschlichem oder tierischem Genuss verwendet wird, als wenn sie zu Malz verwandelt und zur Bierherstellung verwendet wird; einzelne Tabaksorten zahlen einen geringeren Zoll, wenn sie zur Herstellung von Rauchtabak oder Zigarren verwendet werden, als zur Zigarettenherstellung usw. Diese Ueberwachung der Verwendungsart erfolgt heute durch die Zoll-

organe in unauffälliger und wenig Kosten erfordernder Weise. So liesse sich auch die Konzessionierung des Getreidehandels vermeiden.

Beim Mehleinfuhrmonopol bestand noch die Streitfrage, ob dieses Mehleinfuhrmonopol auch auf Futtermehl ausgedehnt werden sollte oder nicht. Die Müller wollten alle Mahlprodukte unter diese Vorschriften bringen. Die Vertreter der Landwirte und mit ihnen die grosse Mehrheit der Monopolgegner erklärten, das Monopol solle nicht ohne zwingende Notwendigkeit sich weiter erstrecken als zur Erreichung des Zweckes absolut notwendig sei. Darum wurde beschlossen, dem Mehlmonopol nur das Backmehl zu unterstellen, trotzdem an und für sich es sich hätte rechtfertigen lassen, die Landwirtschaft, der zuliebe alle diese Beschränkungen bestehen, hier ein kleines Opfer mittragen zu lassen.

Im Laufe der Beratungen wurde vom Vertreter des schweizerischen Getreidesaatzuchtverbandes auch die Beibehaltung des Getreidemonopols für Saatgetreide angeregt. Die Anregung wurde vom Vertreter des Bundesrates zur Prüfung angenommen. Diese teilweise Beibehaltung des Monopols wurde damit begründet, dass Garantie geschaffen werden müsse, dass nur anerkanntes Saatgut von Seiten der schweizerischen Getreideproduzenten verwendet werde. Ob sich die schweizerischen Landwirte eine solche Beschränkung gefallen lassen, ob sie praktisch durchführbar ist, wenn die Getreideproduzenten ihr eigenes Saatgut noch weiterhin verwenden können, ist eine andere Frage. Vom Standpunkte der Verbesserung des inländischen Getreideproduktes ist die Anregung jedenfalls durchaus beachtenswert; ob aber nicht andere Massnahmen zum Ziel führen würden, ob nicht auf dem Wege der Freiwilligkeit und Selbsthilfe, eventuell durch Reduktion der Mahlprämie und des Uebernahmepreises für Inlandsgetreide, das nicht aus anerkanntem Saatgut produziert wurde, geholfen werden könnte, ist eine andere Frage.

Eine weitere sehr wichtige Frage, die zu entscheiden war, war endlich noch die Frage der Frankolieferung. Bekanntlich hat die Monopolverwaltung seinerzeit angefangen, Getreide franko sämtliche schweizerischen Mühlenstationen zu liefern. Diese Massnahme stellte eine Begünstigung der im Innern der Schweiz wohnenden Bevölkerung und eine Benachteiligung der Grenzbewohner und der angrenzenden Teile der Schweiz dar. Die Einführung und Beibehaltung dieser Frankolieferung durch das Monopol hatte manchen Stimmberechtigten in das Lager der Monopolgegner getrieben. Allgemein war man der Auffassung, dass mit der Abschaffung des Monopols auch diese Frankolieferung fallen solle. Zu aller Ueberraschung stellte sich das Müllerprojekt nicht auf diesen Standpunkt, sondern sah einen teilweisen Frachtenausgleich für Importgetreide vor mit der Motivierung, «um ein ungesundes Interesse an der Zentralisation der Müllereibetriebe in den Grenzgebieten nicht aufkommen zu lassen». Das Volkswirtschaftsdepartement sah in seinem Entwurf Art. 27 vor:

«Der Bund leistet den Mühlen Frachtvergütungen für den Eisenbahntransport des ausländischen Getreides von der Landesgrenze ins Innere. Die Vergütungen dürfen jedoch die Hälfte der bei Benützung der billigsten Bahnverbindungen entstehenden Frachtkosten nicht übersteigen.»

Es ist bekannt, dass im Schosse des Müllerverbandes die Ansichten über diese Frankolieferung auseinander gingen. Ein grosser Teil der Müller war gegen diese Frankolieferung. Sie wurde hauptsächlich damit begründet, dass nach Fallen des Monopols sehr wahrscheinlich an den Grenzpunkten, hauptsächlich Basel, neue Mühlen von ausländischen Interessenten errichtet werden würden und dass diese Mühlen den bestehenden eine ruinöse Konkurrenz machen könnten, wenn die im Innern der Schweiz gelegenen Mühlen in Zukunft die Fracht für das Getreide ab Grenze selber tragen müssten, wie das vor dem Kriege der Fall war. Die Erhaltung einer dezentralisierten Müllerei erfordere diese Schutzmassnahmen. Merkwürdigerweise traten dann auch die Vertreter der Landwirtschaft mit Energie für die Frankolieferung, und zwar im bisherigen Umfange ein, gingen also noch weit über die Forderung der Müller hinaus und motivierten dieses Verlangen, welches die monopolfreie Lösung jährlich allein mit zirka 6½ Millionen Franken belasten würde, mit der Fürsorge für die Gebirgsbevölkerung, trotzdem für diese im gleichen Art. 27 des Entwurfes spezielle Vorsorge getroffen war und diese Vorsorge von allen Mitgliedern der Kommission ohne weiteres unterstützt und aufrecht erhalten wurde.

Von seiten der Gegner der Frankolieferung wurde darauf hingewiesen, «dass die Grenzlage der Mühlen den letztern nicht lauter Vorteile bringe, die Grenzmühlen sitzen nicht wie die Inlandsmühlen im Zentrum, sondern am Rande ihres Absatzgebietes. Das Mehl kommt nicht unentgeltlich ins Land hinauf, sondern muss ebenfalls Frachten zahlen, und die Erfahrung habe bewiesen, dass heute die Inlandsmühlen viel mehr Absatz in den Grenzstädten erhielten als früher, während der Absatz der Grenzmühlen im Innern des Landes zurückgegangen sei. Die Gerechtigkeit erfordere es, dass, wenn man die Frankolieferung des Getreides für die ganze Schweiz verewigen wolle, dann auch die Frankolieferung für Inlandsprodukte, wie Milch, Kartoffeln, Obst, Käse etc. zugunsten auch der Grenzgebiete eingeführt werde. Was mit der Frankolieferung erzielt werden wolle, ein gleichmässiger Mehl- und Brotpreis für die ganze Schweiz, sei doch nicht erzielbar. Die Preisbildung hänge sehr viel von lokalen Faktoren ab. Trotz dem heutigen Zustand der Frankolieferung variierten die Brot- und Mehlpreise in der Schweiz um ganze 10 Rappen.» — Zum Beweis hierfür bitten wir unsere Leser, nur die letzte Preistabelle auf Seiten 572 und 573 in No. 48 des «Schweiz. Konsumverein» nachzusehen. — «Die Frankolieferung würde überdies die monopolfreie Lösung mit 6½ Millionen Franken Kosten belasten und das würde bei der Agitation dann verwertet werden, um Stimmung gegen die monopolfreie Lösung zu machen, trotzdem heute beim Monopol die gleichen Auslagen auch erwachsen. Wenn sich in der Folge nach Inkraftsetzen der monopolfreien Lösung zeigen sollte, dass die Inlandsmühlen durch die Konkurrenz der Grenzmühlen geschädigt oder ruiniert würden, so seien ja die Bundesbehörden immer noch da, es sei dann immer noch Zeit, Abhilfemassnahmen zu treffen. Die Müller sollten vielmehr versuchen, von den Transportanstalten die Reduktion der Getreidetransporttarife zu erlangen. Die Transportanstalten hätten bei allen möglichen andern Produkten Tarifermässigungen zugestehen müssen, zum Teil schon der Konkurrenz der Autos halber, um die Transporte nicht an den Auto-

betrieb zu verlieren. Beim Getreidetransport dagegen hätten sie seitens der eidgenössischen Getreideverwaltung ein eigentliches Transportmonopol gehabt, die Getreideverwaltung habe nicht auf Reduktion der Tarife gedrängt und darum sei die Tarifbildung für Inlandsfrachten für Getreide zu hoch. Als Beispiel wurde angeführt, dass aus dem Geschäftsbericht des Getreideamtes pro 1926, in welchem Jahre 353,665 Tonnen Auslandsgetreide verkauft wurden, herausgerechnet werden könne, dass die gesamten Auslandsfrachten von allen Meerhäfen an die Schweizergrenze Fr. 15.90 pro Tonne betragen, während Inlandsfrachten durchschnittlich Fr. 18.40 pro Tonne, insgesamt Fr. 6,507,436.— betragen. Da ein beträchtlicher Teil des Getreides an der Grenze oder in unmittelbarer Nähe konsumiert werde, sei dieser höhere schweizerische Frachtsatz noch viel auffälliger.»

Vom Sekretär des Müllerverbandes wurde dann die Anregung gemacht, die zur Streichung empfohlenen Vorschriften in der Weise zu ändern, dass der Bund den Mühlen behilflich sein solle, hauptsächlich bei den Bundesbahnen niedrigere Frachtensätze, hauptsächlich Staffeltarife, zu erlangen. Wenn dies erreicht werde, so werde auf Frachtvergütung resp. halbe Frankolieferung verzichtet, andernfalls solle eine Bestimmung beibehalten werden, wonach nötigenfalls doch bis zur Hälfte der Frachtkosten Vergütungen geleistet werden könnten. Dass eine Aenderung der Tarifansätze der Bundesbahnen durchaus angezeigt ist, ergibt sich aus zwei interessanten Beispielen über Frachtansätze, die der Präsident des schweizerischen Müllerverbandes zur Kenntnis brachte: Getreidefracht bis Buchs (Rheintal) betrage Fr. 77.—, bis Chur Fr. 190.—; für die z i r k a 42 km Mehrdistanz wird eine Mehrfracht von Fr. 113.— erhoben. Die Fracht bis Kreuzlingen beträgt Franken 61.—; die Fracht nach Wil (St. G.) beträgt Fr. 163.—, auch hier ca. 40 km Distanz Mehrfracht Fr. 102.— pro Waggon. Bei solchen Differenzen würde sich selbstverständlich eine Konkurrenzierung der Bahn durch Autotransporte rechtfertigen. Die Getreideverwaltung hatte bisher für sich selbst kein Interesse, diese übersetzten Tarife durch Konkurrenzierung mit Autotransporten zu ermässigen. Bei freier Einfuhr werden die Müller und Getreideimporteure von selbst zu einer solchen Lösung gelangen, wenn nicht von seiten der Transportunternehmungen entgegengekommen wird. Der anwesende Verwaltungsratspräsident der «Sesa» erklärte denn auch unumwunden, dass es den Vereinbarungen der Müller mit den Transportanstalten und der «Sesa» gelingen werde, diese Tarife zu reduzieren. Die Getreidekommission hat dann entgegen einem völligen Streichungsantrag auf Beseitigung jeglicher innerlich nicht gerechtfertigter Begünstigungen den Antrag des Sekretärs des Müllerverbandes angenommen, durch den in bestimmten Fällen doch Frachtvergütungen für das Innere des Landes ermöglicht werden sollen; jedoch wurde vom Vertreter des Bundesrates erklärt, dass er durch diesen Entscheid in eine schwierige Lage versetzt werde, wahrscheinlich werde der Bundesrat hier nicht entsprechen können.

Die besondere Entschädigung für Uebernahme von Transportkosten zugunsten der Gebirgsbevölkerung, damit dort ein Ausgleich des Mehlpreises herbeigeführt werden kann, wurde ohne Opposition angenommen, trotzdem der Vorsteher der Getreideverwaltung darauf aufmerksam machte, dass, sobald die Frankolieferung im Innern des Landes falle, ein Ausgleich des Mehlpreises zu Gunsten der Gebirgsbevölkerung schwer zu gestalten und vielleicht auch gar nicht notwendig sei, da gewisse Gebirgsgegenden unmittelbar an Grenzstationen liegen, z. B. Brig (Wallis), und infolgedessen sowieso einen billigeren Mehlpreis geniessen könnten, als gewisse Ortschaften des Mittellandes. Allgemein war man auch einverstanden damit, dass die hiedurch erwachsenden speziellen Kosten zu Lasten der Bundeskasse als siedelungspolitische Massnahmen zu Gunsten der Gebirgsbevölkerung im Sinne der Motion Baumberger zu behandeln seien.

Zum Schlusse bleiben noch zu besprechen die finanziellen Rückwirkungen. Die Monopolgegner hatten aus dem ihnen unterbreiteten Berichte den Eindruck erhalten, dass man die monopolfreie Lösung als eine sehr teure Pastete hinstelle und damit abschreckend wirken wolle. Wenigstens in einer Reihe von Zeitungskorrespondenzen, von denen man behauptet, sie seien aus dem Bundeshause inspiriert, waren solche Andeutungen gemacht worden. Im Berichte zu dem Entwurfe sind die Kosten der monopolfreien Lösung je nachdem, ob Zoll oder Mehlabgabe gewählt werde, entsprechend verschieden, und auch verschieden je nach Ausfall der inländischen Getreideernte abgestuft berechnet worden. Es ist nämlich so, dass bei einer grossen inländischen Getreideernte sowohl beim Monopol wie ohne Monopol die Kosten steigen, bei einer kleinen inländischen Getreideernte sinken. Nachstehend sei nicht anhand einer hypothetischen Berechnung, sondern anhand der feststehenden Ziffern von 1926 eine Uebersicht über die Kosten gegeben:

1926 wurden 353,665 Tonnen Auslandsgetreide verkauft und 53,761 Tonnen Inlandsgetreide übernommen, ausserdem Fr. 4,083,981.66 für Mahlprämie ausgegeben. Anhand der im Geschäftsbericht des Bundesrates enthaltenen Angaben der durchschnittlichen Ausgabeposten kann ausgerechnet werden, dass einmal die Auslandsfracht mit Fr. 159.— pro Waggon und total Fr. 5,622,273.50 den Import belastet hat, Zoll und statistische Gebühren mit Fr. 65.— pro Waggon Fr. 2,298,822.50. D i e s e r u n d a c h t M i l l i o n e n F r. v a r i i e r e n n a t ü r l i c h j e d e s J a h r e n t s p r e c h e n d d e r M e n g e d e r I m p o r t e. S i e b l e i b e n s i c h a b e r b e i m M o n o p o l w i e b e i m o n o p o l f r e i e r L ö s u n g g l e i c h. Höchstens ist denkbar, dass vielleicht der auf jeden Rappen sehende Importeur versuchen wird, bei den Speditionskosten noch bis franko Schweizergrenze weitere Ersparnisse zu erzielen. Diese rund acht Millionen Franken seien bei der nachfolgenden Vergleichung weggelassen.

Die Auslagen beim Monopol 1926 betrugen:

1926	Fr.
1. Inlandsfracht à Fr. 184.— p. Waggon	6,507,436.—
2. Kosten der Lagerhaltung	2,128,377.27
3. Kapitalzins	353,665.—
4. Sackspesen	495,131.—
5. Fracht für Gebirgsgegend	?
6. Verwaltungskosten	495,131.—
Summe 1—6	9,979,740.27
7. Ueberpreis für Inlandsgetreide	4,632,428.07
Summe 1—7	14,612,168.34
8. Mahlprämie	4,083,981.66
Summe 1—8	18,696,150.—

Die monopolfreie Lösung muss nun versuchen, von diesem Auslageposten von rund 18,7 Millionen Franken so viel als möglich einzusparen, damit man ihr nicht den Vorwurf machen kann, sie sei teurer als wie das Monopol. Von den 18,7 Millionen Franken wird rund die Hälfte nicht einzusparen sein. Die Ausgaben für die Mahlprämie und der Ueberpreis für Inlandsgetreide sind der schweizerischen Landwirtschaft zugesichert. Darin sind Monopolfreunde und Monopolgegner, wenigstens soweit sie sich bis jetzt geäussert haben, einig; von keiner Seite sind diese Ausgaben heute bestritten. Rund 8,7 Millionen Franken werden also unter allen Umständen bleiben. Dieser Betrag kann bei einer geringen inländischen Getreideernte sinken, bei einer guten Ernte noch um einige Millionen ansteigen. Wenn diese Kosten nicht vermieden werden können, so ist doch die Frage zu prüfen, ob sie unter allen Umständen auf den Abgabepreis des Inlandsgetreides verlegt werden müssen, oder nicht. Da ist nur zu erwähnen, dass die Mahlprämie bisher nicht auf den Abgabepreis des Brotes verlegt wurde, dass sie bisher von der Bundeskasse getragen wurde und dass auch der Bundesrat wiederholt erklärt hat, auch im Abstimmungskampfe: «Die Mahlprämie hat an und für sich mit den übrigen Fragen der Getreideversorgung nichts zu tun.» Deshalb lässt es sich rechtfertigen, die Mahlprämie (rund vier Millionen Franken) auch in Zukunft durch die Bundeskasse tragen zu lassen. Das ist in der Getreidekommission beinahe einstimmig beschlossen worden, ebenso für die erstmals in den Voranschlag pro 1928 eingesetzten Fr. 400.000.— Frachtvergütungen an Mehl für Gebirgsgegenden. Bei günstigem Stand der Bundeskasse liesse sich auch noch rechtfertigen, sämtliche Kosten der Lagerhaltung, soweit sie durch militärische Rücksichten begründet sind, der Bundeskasse aufzuerlegen. Beim heutigen Stand der Bundesfinanzen jedoch liesse sich diese Mehrausgabe zur Zeit voraussichtlich nur durch irgend eine Zollerhöhung einbringen, also durch indirekte Steuern, die speziell bei einem Grossteil der Monopolfreunde sehr verpönt sind. Wenn also die restierenden rund 14½ Millionen Franken (obige Positionen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zusammen) nicht durch die Bundeskasse gedeckt werden könnten und anderseits eine Belastung des Abgabepreises für Getreide möglichst vermieden werden soll, so ist darauf hin zu tendieren, an den abbaufähigen Kosten möglichst viel abzubauen, und da drängt sich jedem Einsichtigen ohne Weiteres auf, dass die grösste Ersparnis erzielt werden kann, wenn die Frankolieferung aufhört, das heisst wenn die Inlandsfracht mit 6½ Millionen Franken von der Getreideverwaltung nicht mehr getragen wird. Darum der energische Widerstand, der speziell von Seiten der Monopolgegner gegen die Weiterführung der Frankolieferung erhoben wird. Es ist allerdings von Seiten des Präsidenten des Müllerverbandes erklärt worden, wenn sie ihrerseits eine Frachtvergütung bis höchstens zur Hälfte der Fracht beansprucht hätten, so hätten sie nicht an einen Auslageposten von 3,3 Millionen, wie ihn der Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes vorsah, gedacht, sondern an eine Auslage von höchstens einer Million Franken. Nach ihrer Auffassung sollte die Frankolieferung, resp. der Frachtausgleich nicht schematisch erfolgen, sondern bis zu einer gewissen Distanz ab Grenze, vielleicht 60 bis 70 Kilometer, sollte die Fracht vollständig von den Mühlen getragen werden und erst für weitere Distanzen sei eine staffelförmig ansteigende Frachtermässigung resp. Rückvergütung von höchstens der Hälfte der Mehrfracht anzustreben, so dass unter diesen Posten nicht mehr als eine Million Franken verausgabt werden müssten.

Nachdem der Vertreter des Bundesrates erklärt hatte, er wäre voraussichtlich nicht in der Lage, dem Bundesrat zu beantragen, beim monopolfreien System Frachtvergütungen vorzusehen, wollen wir diesen Auslageposten für einmal auf der Seite lassen, immerhin mit der Feststellung, dass diese Weglassung zu einem Teil nicht eine Ersparnis für die schweizerische Bevölkerung darstellt, sondern grösstenteils doch wieder aufgebracht und getragen werden muss, wobei sich in der Belastung Verschiebungen zu Gunsten der Grenzbevölkerung zu Ungunsten der von der Grenze weiter abgelegenen Bevölkerungsteile ergeben.

Es bleiben dann nur noch die Posten 2, 3, 4, 6 und 7 insgesamt noch rund acht Millionen Franken. Bei Posten 6, «Verwaltungskosten» wird bei der Neuregelung nicht viel eingespart werden können; Posten 4, «Sackspesen» wird entsprechend der Abnahme der Geschäfte und Abnahme des Umfanges der durch die eidgenössische Getreideverwaltung zu verteilenden Mengen reduziert werden können. Auch beim Kapitalzins (Position 31) sollte man glauben, dass nach Reduktion des Aufgabenkreises die 353,000 Franken genügen würden. Auf Seite 658 des Geschäftsberichtes pro 1926 wird angegeben, die Zinsen des investierten Warenkapitals hätten pro 1926 zehn Rappen pro 100 kg Weizen ausgemacht, woraus sich die von uns berechneten Fr. 353,665.— ergeben. In der Botschaft des Bundesrates werden die Kosten der Lagerhaltung insgesamt mit Fr. 2.375,000.— berechnet und davon machen den Hauptposten die Kapitalzinsen mit 1½ Millionen Franken aus, während Fr. 500,000.— für Kosten der Lagerhaltung berechnet werden. Wieso bei einem viel grösseren Umsatz die Getreideverwaltung mit rund Fr. 350.000.— Belastung an Kapitalzins auskommt, bei einer monopolfreien Lösung, wobei vielleicht der vierte Teil an Auslandsgetreide gelagert werden muss, 1½ Millionen Franken erwachsen, wird noch zu prüfen sein.

Die Lagerkosten beruhen auf einer Minimallagerreserve von 10.000 Waggons; hier sollte sich eine Ersparnis erzielen lassen. Die Monopolgegner sind bei der Uebernahme und Verteilung dieser Kosten weitgehend auf die Loyalität der einflussreichen Kreise der Monopolanhänger angewiesen. Wenn letztere mit einer möglichst geringen Belastung der monopolfreien Lösung einverstanden sind, ist das zu erzielen; wenn das jedoch nicht erreicht werden kann, so verlangt es dann der Grundsatz der Loyalität, dass bei Beurteilung der monopolfreien Lösung von den Monopolanhängern anerkannt wird, dass gewisse nicht unumgänglich notwendige Belastungen der monopolfreien Lösung von ihnen selbst gefordert wurden, und dass sie aus diesem Titel heraus die monopolfreie Lösung loyalerweise nicht bekämpfen dürften. So können je nach Umständen, die Verhältnisse pro 1926 als Ausgangspunkt genommen, durch die monopolfreie Lösung zu decken sein: sechs bis höchstens acht Millionen Franken, die auch beim Monopol hätten gedeckt werden müssen, und die beim Monopol auf den Abgabepreis des Getreides und damit des Brotes verlegt wurden, und auch bei der monopolfreien Lösung den Abgabepreis des Getreides und damit des Mehles und des Brotes belasten, wenn nicht für einen Teil dieser Auslagen ein kleiner Zuschlagszoll

auf allen Getreidearten vorgesehen wird, wodurch die direkte Belastung des Brotes erheblich reduziert werden könnte. Im Bestreitungsfall sind autoritative Aeusserungen der massgebenden Bundesstellen genug vorhanden, um nachzuweisen, dass auch das Monopol die Getreidepreise belastet hat, und zwar berufen wir uns sowohl auf Erklärungen der eidgenössischen Getreideverwaltung, wie auf Erklärungen, die Bundesrat Schulthess seinerzeit im Ständerat im Dezember 1924 abgegeben hat, als er die sofortige Aufhebung des Monopols begründete.

Gegenüber dem jetzigen Zustand würde die monopolfreie Lösung ganz bedeutende Entlastungen bringen, und dazu kommt, was für den Schreiber dies ausschlaggebend ist, die Wiederherstellung der Möglichkeit für unsere Konsummühlen, die schweren Lasten, die ihnen speziell das Getreidemonopol auferlegt, abschütteln zu können, auf dem Weltmarkte sich selbst mit dem ihnen zusagenden Getreide, in den ihnen zusagenden Mengen, und zu dem ihnen zusagenden Zeitpunkt eindecken und die Vorteile des Grossbetriebes geniessen zu können, die ihnen durch das Monopol verunmöglicht würde, während die Lasten des Grossbetriebes ihnen unverkürzt auflagen.

Ich bin überzeugt, dass erst bei der monopolfreien Lösung die Konsumvereinsmühlen ihre preisregulierende Kraft wieder recht zeigen und auswirken können und dass dadurch allgemein für die ganze Schweiz ein billiger Mehl- und Brotpreis erlangt werden kann, der sich, wie vor dem Kriege und ganz anders als heute, wieder dem Weltmarktpreise annähert, trotz der der einheimischen Eigenproduktion zuliebe übernommenen Belastung.

Die Getreidekommission hatte sich auch darüber auszusprechen, ob die durchberatene Lösung mit den mehrheitlich angenommenen Varianten ohne Verfassungsrevision durchgeführt werden könne, wenn nein, ob diese Lösung durch den Text der bekannten monopolgegnerischen Initiative ganz gedeckt werde, und ob eventuell ein anderer Verfassungstext vorgeschlagen werden müsse. Es ist klar, dass die oben skizzierte Lösung des Getreideproblems sich mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht deckt, dass deshalb die Bundesverfassung abgeändert werden muss, und zwar einmal dahin, dass eine weitere Ausnahme bei Art. 31 der Bundesverfassung statuiert wird, und sodann dass eine spezielle Vorschrift für die Getreideversorgung in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Der Text der Getreideinitiative ist seinerzeit genau dem Vorschlag des Bundesrates vom Mai 1924 abgeschrieben worden mit einer einzigen Einschaltung bezüglich Begünstigung der Gebirgsgegenden. Würde definitiv die Deckung der Kosten auf dem Zollwege gesucht, so liesse sich zur Not die gefundene Lösung unter den Text des Bundesrates vom Mai 1924 (identisch mit der Initiative) unterbringen. Von Seiten der Väter der Initiative zur monopolfreien Lösung wurde dagegen betont, dass sie nicht absolut auf dem Text der Initiative beharrten und zum Zeichen des Entgegenkommens mit der Aufstellung eines Gegenvorschlages einverstanden seien, in dem dann speziell noch die Konzessionspflicht der Mühlen, das Mehlmonopol, die Mehlabgabe etc., besonders erwähnt werden sollten. Von Seiten des Vertreters der schweizerischen Angestelltenkammer wurde gewünscht, dass auch noch das Recht zur Ueberwachung der Preisbildung in diesem Verfassungstext aufgeführt werden solle. Die Tendenz der Verfassungsrevision geht heute dahin, wie das speziell beim neuen Alkoholartikel bewiesen wird, schon bei einem neuen Verfassungsartikel alle möglichen Garantien und Bindungen für die künftige Gesetzgebung aufzunehmen.

Ueber die Reihenfolge des Vorgehens wurden verschiedene Ansichten vertreten. Von Seiten der Monopolgegner wurde gewünscht, dass vorerst einmal die monopolfreie Lösung als Uebergangslösung, als Abbau eines bestehenden Vollmachtenbeschlusses probeweise für etwa zwei Jahre in Kraft gesetzt werde, um dieser Lösung Zeit zu geben, sich auszuwirken und zu beweisen, dass sie rationell und vorteilhaft sei, und dann erst später die Abstimmung über die Getreideinitiative, resp. den Gegenvorschlag vorgenommen werde. Von Seiten der Monopolanhänger, speziell den Vertretern der Landwirtschaft, wurde erklärt: «sie wünschen eine beschleunigte Beschlussfassung über die Initiative. Die Landwirte hätten das Monopol; die Monopolgegner ständen unter dem Druck des Monopols, und solange das Monopol existiere, seien sie gerne bereit, ihr Versprechen bezüglich der Postulate der Landwirtschaft auszuführen, obschon sie tatsächlich keine Garantie hätten, wie andere Volksteile darüber dächten. Sei einmal das Monopol aufgehoben, so würden vielleicht weite Kreise, die nicht mehr unter dem Druck des Monopols stehen, die Forderungen des Monopols verwerfen, dann stehe die Landwirtschaft vor dem Nichts.» Bei den Monopolgegnern mag eine ähnliche Ueberlegung obwalten. Sie sagen sich, «ohne Zustimmung der Landwirtschaft lässt sich die Initiative resp. deren Gegenvorschlag in der Volksabstimmung nicht durchsetzen. Solange die Landwirte das Monopol, auch wenn es nur das verfassungswidrige ist, haben, werden sie zu einer andern Lösung nicht zu haben sein. Darum muss zuerst das der Verfassung doch widersprechende Monopol weg, bevor die Abstimmung stattfinden soll.» Die Kommission entschied sich mit Mehrheit für den Standpunkt der Landwirte, und so ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat mit Beschleunigung den eidgenössischen Räten seinen Bericht über die Initiative mit einem Gegenvoranschlag unterbreiten wird und dass dieser Bericht mit Beschleunigung behandelt werden kann, wenn nicht politische Gründe, oder die mit dem langsamen parlamentarischen Betrieb zusammenhängenden Momente das verhindern. Wann die Volksabstimmung dann vorgenommen wird, darüber entscheidet endgültig der Bundesrat.

Zum Schluss erfolgte noch eine entscheidende Abstimmung darüber, ob ab 1. Juli — Eventualantrag 1. Oktober — 1928 ein Versuch mit der monopolfreien Lösung gemacht werden, oder ob das Monopol noch länger andauern solle. In den Kreisen der Monopolgegner hatte man den 30. Juni 1928 als den letzten Tag betrachtet, bis zu dem das Monopol noch Geltung haben solle. Von Seiten der Monopolanhänger wurde dagegen erklärt, bis dahin lasse sich die monopolfreie Lösung nicht durchführen. Immerhin sprachen sich sowohl Prof. Laur wie Bundesrat Schulthess dahin aus, sie seien überzeugt, dass die Uhr des Monopols abgelaufen sei und ihrerseits werde kein Versuch zur Wiederbelebung desselben gemacht werden.

In der Schlussabstimmung wurde schliesslich mit 25 gegen 23 Stimmen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, das Monopol noch über den 1. Juli 1928 hinaus fortdauern zu lassen und zwar nochmals auf die Dauer von höchstens einem Jahr. Für diese Verlängerung stimmten zwei Vertreter der Kreise,

von denen man angenommen hatte, sie seien Monopolgegner, nämlich der Präsident des Teigwarenfabrikantenverbandes und der welsche Vertreter des Müllerverbandes, ausserdem waren zwei monopolgegnerische Mitglieder, der Kommission, die den Verhandlungen bis beinahe zum Schlusse beigewohnt hatten, verhindert, bis zur Abstimmung zu bleiben. Wenn diese Umstände nicht gewesen wären, so hätte sich die Konferenz entweder mit 25 zu 25 oder mit 27 zu 23 Stimmen zu der Streitfrage eingestellt.

Selbstverständlich handelt es sich bei der ganzen Kommissionsberatung rein nur um gutachtliche Aeusserungen, die für den Bundesrat und die eidgenössischen Räte ein gewisses Gewicht haben mögen, diesen politischen Behörden jedoch ihre Verantwortung nicht abnehmen. Speziell die Frage, ob das Monopol nicht doch bereits auf 1. Juli 1928 beseitigt werden solle, wird im Bundesrat und in den Räten wieder auftauchen und noch zu sprechen geben, und da es zur Verlängerung des Monopols einer Antragstellung des Gesamtbundesrates und der Zustimmung jedes der beiden Räte bedarf, ist nicht ausgeschlossen, dass hier ein anderes Resultat sich ergibt; denn wenn auch nur eine dieser drei Instanzen nicht zustimmt, ist die Verlängerung des Monopols ausgeschlossen.

Misserfolg beim genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb in Grossbritannien.

Unter diesem Titel veröffentlichen die «Times» einen Aufsatz über landwirtschaftliche Betriebe von Konsumvereinen und ihrer Grosseinkaufszentrale in Grossbritannien, der erkennen lässt, mit welchen Schwierigkeiten dieser Zweig der genossenschaftlichen Tätigkeit auch in England zu rechnen hat. Wir geben zur Orientierung unserer Leser die Ausführungen des bekannten City-Blattes, dessen Sympathien für unsere Bewegung zweifellos recht gering sind, kommentarlos, und ohne übrigens die Angaben im einzelnen nachprüfen zu können, wieder.

Die vereinigten Bemühungen der genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft und des genossenschaftlichen Landesverbandes der «Co-operative Union», sich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion zu betätigen, haben sich als verfehlt erwiesen und sind aufgegeben worden. Dieser Beschluss wird in genossenschaftlichen Kreisen als das «Ende einer Hoffnung» und als Fehlschlag «weitzielender Bestrebungen und Pronunziamento der Genossenschaftsbewegung in Hinsicht auf landwirtschaftliche Unternehmungen empfunden». Die Verantwortung für die Aufgabe der bisherigen Versuche fällt zunächst auf die Wholesale Society. In der Co-operative Union macht sich ein gewisser Missmut darüber geltend, dass versucht wird, ihr die Schuld über den misslichen Ausgang der Sache zuzuschieben. Auf dieser Seite wird angedeutet, dass man es in der Wholesale am nötigen Eifer fehlen liess und dass ihr auch nicht genügend Gelegenheit geboten wurde, die übernommene Mission zu erfüllen.

Die C. W. S. kommt im wesentlichen zu dem Schluss, dass die Propaganda unter den Farmern keinen Zweck habe. Ihr direktes Interesse ist vielmehr, den Farmern genossenschaftliche Produkte zu verkaufen und sie kann in dieser Beziehung auch sehr bedeutende Erfolge aufweisen. Der Genossenschaftsverband selbst, die Co-operative Union, hat dagegen erfahren, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit sie in ein schwieriges Verhältnis zu denjenigen angeschlossenen Vereinen bringt, die ebenfalls landwirtschaftliche Unternehmungen betreiben. Es stellte sich zudem heraus, dass indem die Farmer die allgemeinen Prinzipien des Genossenschaftswesens akzeptierten, sie dahin trachteten, sowohl die genossenschaftliche Produktion als auch die Distribution an die Hand zu nehmen und unter Verzicht auf die Dienste der Konsumvereine selber Warenabgabestellen zu errichten. Diese Unabhängigkeitsgelüste passten dem Genossenschaftsverband nicht in den Kram.

Selbst die landwirtschaftlichen Unternehmungsversuche der einzelnen Konsumgenossenschaften endeten mit einem Misserfolg. Mancherlei Gründe für dieses Misslingen wurden geltend gemacht. So wurde u. a. gesagt, dass zur Zeit des Ankaufs landwirtschaftlicher Güter diese gerade am höchsten im Preise standen, dass für Bodenverbesserungen und Viehware grosse Beträge verausgabt werden mussten, dass der missliche Zustand der erworbenen Farmen, die höhere Entlöhnung und andere den landwirtschaftlichen Arbeitern gebotenen Vorteile etc. in Anrechnung zu bringen seien. Vorgeschützt werden ferner die Schwierigkeiten der Konkurrenz gegenüber Privatpächtern, die mit Hilfe ihrer Familien und bei oft unbegrenzter Arbeitszeit unaufschiebbare Arbeiten erledigen. Dazu kam die in den landwirtschaftlichen Unternehmungen geübte Praxis, Rückstellungen für Verzinsung und Abnutzung vorzunehmen, bevor das finanzielle Ergebnis bekannt war. Mangelhaftes Rechnungswesen, sowie ferner die Schwierigkeit, geeignete und strebsame Verwalter zu finden, die bereit gewesen wären, mit dem gleichen Eifer für die Genossenschaft zu arbeiten wie für sich selbst, wurden ebenfalls betont. Endlich wird auf die ungehörige Einmischung der Vorstandsmitglieder in die Verwaltung der Landwirtschaftsgüter und den Mangel an Koordination zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und den übrigen Departementen der Vereine hingewiesen. Alle geltend gemachten Beschwerden erreichen zusammen die Unglückszahl 13.

Das Feld wird dem Verband der Pächter überlassen. Das Verschwinden des gemeinsamen Landwirtschaftskomitees gibt der Nationalen Pächterunion (National Farmers' Union) die Bahn frei. Ein Korrespondent der Genossenschaftspresse findet einen Trost in der Tatsache, dass der Pächterverband die Notwendigkeit der genossenschaftlichen Tätigkeit anstelle der Protektionspolitik einzusehen beginne und dass darum die Dinge nicht so schlimm seien, wie sie aussehen. Ein anderer aber bemerkt, dass wenn sich die Wholesale Society, wie es wahrscheinlich sei, vom gemeinsamen Komitee zurückziehe und damit das Ende der landwirtschaftlichen Tätigkeit auch der «Co-operative Union» gekommen sei, den Genossenschaftern nichts mehr anderes übrig bleibe, «als die weisse Flagge zu hissen», weil sie ihre Niederlage zugestanden und öffentlich bekannt haben werden, dass die Landwirtschaft eine Domäne darstelle, die der genossenschaftlichen Organisation unzugänglich sei.

Im letzten Jahre wurde eine spezielle Kommission ernannt, mit dem Auftrag, die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften festzustellen. Sie veröffentlichte eine statistische Uebersicht, welche zeigte, dass im Jahre 1917 105 Genossenschaften zusammen 25,476 acres (1 acre

gleich 40½ Ar) besassen oder gepachtet hatten und in diese Unternehmungen 633,526 Pfund Sterling investiert hatten. Nach Abzug von 23,120 Pfund Sterling für Verzinsung des Kapitals, verblieb ein Kollektivüberschuss von 32,648 Pfund Sterling. Vier Jahre später, 1921, betrug die Zahl der Landwirtschaft betreibenden Vereine 181, die über 73,438 acres eigenen oder gepachteten Bodens verfügten und das investierte Kapital belief sich auf 3.229,698 Pfund Sterling. Nach Verzinsung dieses Kapitals ergab sich ein Defizit von 362,488 Pfund Sterling. 1924 betrieben 157 Genossenschaften landwirtschaftliche Unternehmungen; der verfügbare Grund und Boden bemass sich auf 72,796 acres, das Kapital betrug 3,062.490 Pfund Sterling. Nach Aufwendung von 124,520 Pfund Sterling für Verzinsung verblieb ein Defizit von 71,931 Pfund Sterling. Das Nettoergebnis dieser achtjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit war eine Unterbilanz im Betrage von 960,704 Pfund Sterling. Ein 1924 erstatteter Bericht über die landwirtschaftlichen Unternehmungen von 138 Konsumgenossenschaften erzeigte für 40 derselben Ueberschüsse im Totalbetrag von 14,305 Pfund Sterling, während 98 Verluste im Gesamtbetrag von 86,236 Pfund Sterling aufwiesen. Eine weitere Prüfung der Rechnungsablage jener 98 Vereine, die nach Verzinsung des investierten Kapitals ein Defizit erzeigten, liess erkennen, dass ihrer 36 vor Abzug des für die Verzinsung nötigen Betrages einen Ueberschuss von 48,434 Pfund Sterling erzielten. Die Zinsen beanspruchten jedoch 77,571 Pfund Sterling und somit verblieb ein Manko von 29,137 Pfund Sterling. Die landwirtschaftliche Tätigkeit von 62 Vereinen ergab einen Verlust von 33,490 Pfund Sterling, ehe eine Rückstellung für Zinsen vorgenommen wurde und durch die Verzinsung, für die 23,609 Pfund Sterling aufzuwenden waren, stieg das Defizit auf 57,099 Pfund Sterling.

Die Grosseinkaufsgenossenschaft selbst bewirtschaftet etwa 18 000 acres Land; ausserdem gibt sie rund 15 000 acres in Unterpacht ab. 1926 betrugen ihre Verluste 54,000 Pfund Sterling, worin 32,342 Pfund Sterling für noch nicht entrichteten Kapitalzins (zum Satze von 4 Prozent) ferner 6124 Pfund Sterling für vorgesehene Abschreibungen und 10,265 Pfund Sterling für notwendige Reparaturen übergriffen waren.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Der deutsche Reichsbankpräsident hat vor kurzem die Deutschen darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur eine geborgte Währung haben und darum nicht so fleissig Schulden machen dürfen, wenn die geborgte Währung nicht über kurz oder lang wieder in die Brüche gehen soll. Um dies zu verhüten, hat Herr Schacht vornehmlich den grossen Städten Deutschlands die Leviten gelesen, weil sie nach seiner Meinung zu viel Luxusausgaben machen und auch die Banken getadelt, weil sie zu viel Kredite im Auslande aufnehmen. Es mag richtig sein, dass die deutschen Städte im Geldausgeben weniger splendid sein sollten, aber es ist nicht richtig, dass sie und dass die Banken durch die Kreditaufnahme im Ausland die deutsche Währung gefährden. Gewiss können sich die Banken und die Städte überschulden und dann schliesslich zahlungsunfähig werden. Dann sitzt aber noch lange nicht die deutsche Währung, sondern nur der ausländische Gläubiger in der Tinte. Der deutschen Währung kann nichts geschehen, so lange nicht ein Schuldner da ist, der die Macht hat, das Bankgesetz ausser Kraft zu setzen und mit der Reichsbank nach dem Sprüchlein zu verfahren: Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Dazu sind aber die deutschen Städte, Banken und Industriellen kaum jemals in der Lage. Theoretisch betrachtet, ist es zwar möglich, dass eine Notenbank auch durch allzu grosse Gefälligkeit gegen solche Schuldner die ihr anvertraute Währung gefährden könnte, praktisch ist dieser Fall aber noch niemals eingetreten. Sämtliche Inflationen der Welt hatten bisher stets denselben Urheber, einen geldbedürftigen aber steuerscheuen Staat.

Wenn nun auch die Banken und die Städte der deutschen Währung nichts tun können, so ist damit noch nicht gesagt, dass ihr überhaupt keine Gefahr drohe. Der Reparationsagent hat neulich nachgewiesen, dass das deutsche Reich seine Ausgaben im rasenden Tempo steigert, dass es im Geschäftsjahre 1926/27 über 800 Millionen Mark mehr ausgegeben als eingenommen hat und dass der Reichstag trotzdem immerfort neue Ausgaben im Betrag von vielen Hunderten von Millionen beschliessen wollte, während die Bewilligung der dazu nötigen Steuern auf die lange Bank bis nach den Wahlen verschoben werden sollte. Nur noch ein paar Jahre einer solchen Finanzwirtschaft, und das deutsche Reich steckt wieder in einer Finanzklemme, die den Rückgriff auf die Notenpresse fast unvermeidlich machen würde. Von dieser wirklichen Gefahr für die deutsche Währung hat aber Herr Schacht eigentümlicherweise geschwiegen. Er hat sich sogar bemüht, die Aufmerksamkeit von dem gefährlichsten Urheber einer möglichen neuen Inflation abzulenken, indem er seinen Zuhörern versicherte, dass die Reichsregierung das Menschenmögliche tue, um Deutschland von übermässiger Auslandverschuldung frei zu halten. Aber die Gefahr einer Inflation wird durch eine übermässige Inlandverschuldung ebenso gut heraufbeschworen wie durch die Verschuldung ans Ausland, die Gefahr ist sogar bei der inländischen Verschuldung noch grösser, weil der Staat die ausländischen Anleihen gewöhnlich in Gold verzinsen muss, und sich damit in einer Inflation finanzielle Nöte schafft, während er die inländischen Gläubiger ohne weiteres zwingen kann, die gedruckten Papierwische anzunehmen, die nur auf demselben Namen lauten wie die frühere Münzeinheit. Und mit einem Defizit von mehr als 800 Millionen Mark im Jahr würde das deutsche Reich, wenn der Sache keine Wendung zum Besseren gegeben wird, totsicher in eine neue Inflation hineinsteuern.

Wenn Herr Schacht von dem eigentlichen Urheber der Inflationen geschwiegen hat und dafür lieber die Städte und die Banken zu Prügelknaben machte, so hat das seinen Grund wohl darin, dass die Städte und die Banken dem Reichsbankpräsidenten nichts anhaben können, dass es aber für ihn viel gewagter wäre, sich mit der Reichsregierung zu überwerfen. Denn der Reichsbankpräsident ist zwar formell unabsetzbar, aber er könnte dauernd schwerlich gegen den entschiedenen Willen der Regierung im Amte bleiben. Aus diesem Grunde mag er es vorziehen, auf den Sack zu hauen, während er den Esel meint, doch ist die Frage, ob der Esel, in diesem Falle Reichstag und Regierung diese allzu rücksichtsvolle Behandlung richtig deuten. Wenn der Reparationsagent nicht wäre und den aus dem

Portemonnaie anderer Leute so freigebigen Volksvertretern etwas auf die Finger sähe, dann würde der fröhliche Wettlauf aller Parteien in volksfreundlichen Geldausgaben sich bald zum rasenden Galopp entwickeln. Denn wozu sind Parlamente da, als um übers Geldausgeben zu beschliessen. Die bayrische Regierung hatte neulich den lobenswerten Plan gefasst, die Unkosten der Verwaltung des Landes zu verringern, musste ihn aber vor dem Widerstand der betroffenen Parlamentarier fallen lassen. Denn der Abgeordnete ist zwar in der schönen Theorie ein Vertreter des gesamten Volkes, in Wahrheit aber ein Beauftragter seines Wahlkreises, seines Ortes, seiner Partei, deren Vorteil er zu fördern hat, auch wenn das dem Steuerzahler noch so teuer zu stehen kommt. Solange aber diese Denkweise nicht reformiert wird, und die kontinentalen Parlamente nicht den Grundsatz des englischen Parlaments annehmen, das sich jede Erhöhung der von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben grundsätzlich untersagt, hängt über Deutschland und auch über andere Länder, deren Bewohner sich davon nichts träumen lassen, das Damoklesschwert einer neuen Inflation.

Indexziffer des V. S. K. Die vom V. S. K. berechnete Indexziffer verzeichnet vom 1. November auf den 1. Dezember 1927 einen bescheidenen Rückgang um 0,3 von 156,5 auf 156,2 Punkte. An Preisveränderungen von einigem Belang sind zu verzeichnen: Preisrückgänge des Kalbfleisches und des Rindfleisches und Preiserhöhungen der Tafelbutter und der Bohnen. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in nächster Nummer.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien.

Vorbereitungen für eine Campagne gegen die Konsumvereine. In den Grosshandelskreisen des Landes verfolgt man mit steigender Unruhe die Ausbreitung und das Wachstum der Konsumentenorganisationen. Gegenwärtig wird von den Firmen mit Filialbetrieb ein Angriffsplan erwogen, der dahin geht, allen Kunden einen Bonus oder Rabatt zu gewähren, in Höhe der von den Konsumvereinen ausgerichteten Rückvergütung. Dieser Modus existiert bereits in Nordengland, wird hier jedoch in ausgedehnterem Masse nur von kleineren Geschäften praktiziert. Die grössern Firmen hatten in dieser Richtung bisher noch nichts unternommen, werden jedoch, wenn die gegenwärtig gepflogenen Verhandlungen die nötige Uebereinstimmung ergeben, mit der Ausführung der geplanten Massnahmen nicht zögern. Obwohl viele dieser Grosshandelsgeschäfte prosperieren und gute Zeiten haben, betrachten doch ihre Inhaber die Entwicklung der genossenschaftlichen Einkaufszentrale nicht ohne Sorge. Der Umsatz der letzteren betrug im letzten Halbjahr 43 Millionen Pfund, d. h. nahezu sechs Millionen Pfund mehr als in der gleichen Periode des letzten Jahres. Der erzielte Ueberschuss überstieg 800,000 Pfund, wovon fast eine halbe Million den abnehmenden Vereinen zurückerstattet wurde. Für die privaten Grosshandelsfirmen ist wie behauptet wird, die Einführung der Rabattgewährung jedoch keine ganz leichte Sache. Die Gewinne dieser Firmen seien ohnehin schon äusserst beschnitten und könnten nur durch stark vermehrten Umsatz entsprechend gesteigert werden. Der Privathandel werde auch dadurch stark benachteiligt, heisst es in der «Westminster Gazette», der wir diese Mitteilungen entnehmen, dass die Konsumvereine für die von ihnen gewährten Rückvergütungen keine Einkommenssteuer zu entrichten hätten, die obenerwähnten «Kampffirmen» aber für den vorgesehenen Rabatt auch nicht — fügen wir, die Redaktion, bei —, wodurch die Waffen gleich werden!

Verbandsnachrichten

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 10. Dezember 1927.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag, den 10. Dezember 1927 im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel vollzählig zu seiner ordentlichen Dezember-Sitzung. Von den zur Behandlung gelangten Traktanden seien erwähnt:

1. Die zu den **Monatsberichten** der Verwaltungskommission pro September, Oktober und November 1927 gestellten Interpellationen wurden behandelt und beantwortet.

2. Die **Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Personals des V. S. K.** auf 1. Januar 1928 wurde eingehend besprochen und im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages definitiv beschlossen.

3. Zur **Erweiterung des Lagerhauses in Wülflingen** zwecks Beschaffung vermehrter Lagergelegenheit und Erstellung einer Automobilgarage wurde ein Kredit von Fr. 250,000.— beschlossen.

4. **Pflichtabonnements der Verbandsblätter: «Schweiz. Konsum-Verein», «Coopérateur Suisse»** und **«La Cooperazione».** Gestützt auf die Ergebnisse der Verhandlungen der diesjährigen Herbstkreiskonferenzen des V. S. K. beschloss der Aufsichtsrat, die Regelung der Pflichtabonnements für die Verbandsvereine zu belassen im Sinne des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Jahres 1901 in Glarus, wonach also auch künftighin jeder Verein verpflichtet ist, soviel Pflichtexemplare der Verbandsblätter («Schweiz. Konsum-Verein», «Coopérateur Suisse», «La Cooperazione») zu übernehmen, als seine oberste Behörde (Vorstand, Verwaltungsrat, Genossenschaftsrat) und seine Rechnungsprüfungskommission Mitglieder zählt.

In Rücksicht darauf, dass kleinere Verbandsvereine mit geringer Mitgliederzahl, die indessen doch eine grössere Anzahl Vorstandsmitglieder besitzen, durch den Beschluss der Delegiertenversammlung von Glarus eine Belastung erfahren, die damals, als der Abonnementspreis nur Fr. 2.50 betrug nicht vorgesehen werden konnte, ermächtigt der Aufsichtsrat die Verwaltungskommission, bei finanziell schwachen Vereinen, wo dies gerechtfertigt erscheint, eine Ermässigung des auf einen solchen Verein entfallenden Globalabonnementsbetrages für die Gesamtzahl der ihm zukommenden Pflichtexemplare zu bewilligen.

Für die Zweckgenossenschaften des V. S. K. gilt die bisherige Regelung, wonach eine Zweckgenossenschaft die Pflichtabonnements nur für diejenigen Behördemitglieder zu übernehmen hat, die nicht schon kraft ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Behörde die Presseorgane des V. S. K. bereits erhalten.

5. Für die **Verbilligung der Verbandspresse** wurde folgender Beschluss gefasst:

a) Die Verbandsblätter: «Gen. Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» erscheinen vom 1. Januar 1928 an nur noch wöchentlich.

Die bisher erschienene 14tägige Ausgabe wird aufgehoben.

b) Diesen Blättern wird versuchsweise, periodisch vorerst jeden Monat eine Beilage von 4 Seiten, wovon eine Seite Text und 3 Seiten Inserate vom V. S. K., Zweckgenossenschaften und Privatfirmen, beigegeben.

Die Textseite der Beilage ist derart zu redigieren, dass diese sich zu einem von den Mitgliedern stets gern gelesenes Blatt entwickle. Lange Abhandlungen sind zu vermeiden; dagegen sind kurze Mitteilungen und Darstellungen aufzunehmen über Fragen aller Art, insbesondere aber belehrenden und unterhaltenden Inhalts. Auch ist in jeder Beilage ein Bild anzubringen.

c) Die Blätter sind redaktionell immer mehr zu verbessern, insbesondere soll jede Nummer mit einem geeigneten aktuellen Bilde versehen werden.

d) Vom 1. Januar 1928 an werden die Abonnementspreise pro Jahr und Exemplar wie folgt festgesetzt:

1. «Genossenschaftliches Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» Fr. 2.—

Die Blätter werden einzeln franko ins Haus per Post zugestellt. Die Portospesen werden bis auf weiteres vom V. S. K. getragen. Sofern das Betriebsergebnis des V. S. K. eine derartige Belastung nicht ertragen sollte, ist der Abonnementspreis entsprechend zu erhöhen.

2. «Schweiz. Konsum-Verein» und «Coopérateur Suisse» Fr. 10.—
3. «Samenkörner» » 3.—
4. Das «Bulletin» wird jedem Verein in einem Exemplar gratis zugestellt. Der Abonnementspreis für weitere Exemplare wird auf Fr. 30.— pro Exemplar und pro Jahr festgesetzt.

6. Einem **Aufnahmebegehren der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften**, als Mitglied des V. S. K., wurde, gestützt auf § 9 II der Verbandsstatuten, entsprochen.

7. Die **Delegiertenversammlung des V. S. K. des Jahres 1928** wurde auf den 16./17. Juni 1928 in Vevey festgesetzt.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 9. und 13. Dezember 1927.

1. Den Statutenrevisionen der Verbandsvereine Bülach und Gelterkinden wird zugestimmt.

2. Als No. 10 der französischen Ausgabe der im Verlage des V. S. K. erscheinenden «Genossenschaftlichen Volksbibliothek» ist erschienen die Broschüre: «Revenons à la Source» (Zurück zur Quelle), causerie sur la coopération, verfasst von Frau A. Treub-Cornaz.

Die Buchhandlung des V. S. K. wird mit dem Vertrieb beauftragt; der Verkaufspreis wird auf 40 Rappen pro Exemplar angesetzt.

Eine deutsche Uebersetzung dieser Broschüre ist in Vorbereitung.

---

1. Die Verwaltungskommission befasst sich mit den verschiedenen Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 10. Dezember 1927 und beschliesst in deren Ausführung wie folgt:

a) Gestützt auf die vom Aufsichtsrat aufgestellten Normen betreffend Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf 1. Januar 1928 werden die einzelnen Besoldungen festgesetzt.

b) In Ausführung des Beschlusses des Aufsichtsrates betreffend Gewährung eines Kredites für die Erweiterung des Lagerhauses in Wülflingen wird das Baubureau des Verbandes beauftragt, die zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten.

c) Hinsichtlich des Beschlusses betreffend Pflichtabonnements der Verbandsvereine auf die Pressorgane «Schweiz. Konsum-Verein», «Coopérateur Suisse» und «La Cooperazione» wird das II. Departement beauftragt, die Zahl der jedem Verbandsverein zukommenden Pflichtexemplare festzustellen und ein bezügliches Verzeichnis anzufertigen. Allfällige Ausnahmen, die, im Sinne des Beschlusses des Aufsichtsrates, kleineren, finanziell schwach situierten Vereinen gewährt werden sollen, sind jeweilen der Verwaltungskommission zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

d) Verbilligung und Ausgestaltung der Verbandspresse. Das II. Departement wird beauftragt, die Ausführung der bezüglichen Beschlüsse so vorzubereiten, damit ab 1. Januar 1928 die drei Blätter: «Genossenschaftliches Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» regelmässig allwöchentlich erscheinen. Die Blätter sind ohne Adresse, gestützt auf die von den Vereinen eingereichten Abonnentenlisten, zum Versand zu bringen, soweit die betreffenden Vereine die Verteilung der Blätter nicht selbst besorgen.

Bezüglich Redaktion der Blätter ist sehr viel Gewicht auf die innere Ausgestaltung hinsichtlich Belehrung und Unterhaltung zu legen, damit sich die Blätter zu gerne gelesenen Zeitungen der Mitgliedschaft entwickeln.

Bezüglich Gestaltung der Inseratenaufnahme für die vorderhand jeweilen auf Ende Monats erscheinende Beilage wird die Verwaltungskommission demnächst Beschluss fassen.

e) Der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften ist die Aufnahme als Mitglied des V. S. K. mitgeteilt worden.

f) Die Sitzungstage des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1928 werden endgültig festgesetzt und an anderer Stelle publiziert.

g) Vom Nationalen Verbande gegen die Schnapsgefahr, Zürich, ist dem Aufsichtsrat des V. S. K. ein Gesuch eingereicht worden, der V. S. K. möchte auf jeglichen Verkauf von gebrannten Wasser verzichten, um so der Bewegung zur Bekämpfung der Schnapsgefahr seinen Dienst zu leisten.

Aufsichtsrat und Verwaltungskommission sind der Auffassung, diesem Begehren Rechnung zu tragen. Die Verwaltungskommission hat deshalb beschlossen, nach Erledigung der bestehenden Kontrakte und Vereinbarungen auf die Vermittlung von gebrannten Wasser (Liköre und Spirituosen) zu verzichten, ausgenommen diejenigen Quantitäten, die auf unseren landwirtschaftlichen Gütern und Mostereien bezüglich Verwertung der Mostereiabfälle hergestellt werden müssen.

2. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, sich an der gegründeten Genossenschaft «Coop-Haus» in Basel zu beteiligen, an deren Gründung neben dem V. S. K. verschiedene Zweckgenossenschaften und das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi) mitgewirkt haben. Diese neue Genossenschaft bezweckt Liegenschaften zu

erwerben, auszubauen und zu vermieten, sowie auch Liegenschaften in Verwaltung zu nehmen.

Die Mitgliedschaft kann von Gesellschaften und Vereinigungen, die den Grundsatz der Gemeinwirtschaft verfolgen, erworben werden. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme und sofortigen Einzahlung mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1000.— verpflichtet.

Der zur Vertretung der Genossenschaft und zur Leitung der dem Genossenschaftszweck dienenden Anstalten von der konstituierenden Generalversammlung gewählte Vorstand besteht aus den Herren B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., als Präsident; Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., als Vizepräsident; H. Küng, Direktor der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften, als Sekretär; Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., als Mitglied. Als Kontrollstelle wird in den Statuten bezeichnet: die Treuhandabteilung des V. S. K.

Die Genossenschaft «Coop-Haus» hat den an günstiger Lage der Stadt gelegenen, noch nicht ganz vollendeten Neubau: Aeschenvorstadt 67, Basel, käuflich erworben, in dem nach Fertigstellung Kassa und Bureaux der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften, die Bureaux der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, untergebracht werden. Ferner wird die Genossenschaft für Möbelvermittlung die von ihr vertriebenen Fabrikate in einem geeigneten Ausstellungsraum zur Ausstellung bringen. Die Abteilung Buchhandlung des V. S. K. wird in diesem Gebäude einen Laden für den Verkauf von Büchern und Zeitschriften aller Art eröffnen, welcher Abteilung ebenfalls der Vertrieb von Druckereierzeugnissen und Papeteriewaren angegliedert werden soll.

3. Der landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaft Magden ist zu ihrem am 13. Dezember 1927 stattfindenden Jubiläum des 25jährigen Bestehens ein Glückwunschschreiben zugesandt worden.

4. Einer Statutenrevision der Konsumgenossenschaft Schönbühl wird zugestimmt.

5. Der Konsumverein Turgi hat in Wil bei Turgi ein Verkaufslokal eröffnet. Alle Postsendungen für dieses Depot sind wie folgt zu adressieren: Konsumverein Turgi und Umgebung, Depot Wil bei Turgi, Poststelle Turgi. Die Postsendungen für das Depot: Station Siggenthal des Konsumvereins Turgi sind zu adressieren: Konsumverein Turgi und Umgebung, Depot Station Siggenthal, Post Siggenthal (Aargau).

6. Die Allg. Konsumgenossenschaft St. Gallen wünscht, dass die direkten Lieferungen für das Depot Krontal in folgender Weise zu adressieren sind:

Bahnsendungen: Allgemeine Konsumgenossenschaft St. Gallen, Depot Krontal, Station St. Gallen.

Postsendungen: Allgemeine Konsumgenossenschaft St. Gallen, Depot Krontal, Poststelle St. Fiden bei St. Gallen.

Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1928.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat beschlossen, die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1928 in folgender Weise festzusetzen:

Vom 9. Januar 1928 bis 14. Januar 1928:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung Bernhard Jæggi). Vorbereitungskurs für den zweiten Teil des Kurses zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Genossenschaftsangestellten.

Vom 16. Januar 1928 bis 14. April 1928:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung Bernhard Jæggi). Zweiter Teil des Kurses zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Genossenschaftsangestellten.

Samstag, 21. Januar 1928, nachmittags 2 Uhr:
Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.

Sonntag, 22. Januar 1928, nachmittags:
Minoterie coopérative du Léman, Verwaltungsrat.

Samstag, 28. Januar 1928, nachmittags 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 29. Januar 1928, vormittags 10½ Uhr:
M. E. S. K., Verwaltungsrat.

Sonntag, 5. Februar 1928, vormittags 10½ Uhr:
Versicherungsanstalt, Aufsichtsrat.

Sonntag, 12. Februar 1928, vormittags 10½ Uhr:
Schuh-Coop, Verwaltungsrat.

Samstag, 18. Februar 1928, vormittags 10½ Uhr:
S. G. G., Verwaltungsrat.

Samstag und Sonntag, 25. und 26. Februar 1928:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Samstag, 3. März 1928, vormittags 10½ Uhr:
Genossenschaft für Möbelvermittlung, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag, 3. März 1928, nachmittags 2 Uhr:
Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

Sonntag, 4. März 1928, nachmittags 3 Uhr:
Minoterie coopérative du Léman, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 11. März 1928, vormittags 10½ Uhr:
M. E. S. K., Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Donnerstag, 15. März 1928, nachmittags 2 Uhr:
Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften, Verwaltungsrat.

Samstag, 24. März 1928, vormittags 9½ Uhr:
S. G. G., Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 25. März 1928, vormittags 10½ Uhr:
Schuh-Coop, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 1. April 1928, vormittags 10½ Uhr:
Versicherungsanstalt, Generalversammlung und Aufsichtsrat.

Sonntag, 15. April 1928, vormittags 10½ Uhr:
M. S. K., Generalversammlung und Aufsichtsrat.

Sonntag, 22. April, 29. April, 6. Mai und 13. Mai 1928:
Kreiskonferenzen.

Samstag und Sonntag, 19. und 20. Mai 1928:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 3. Juni 1928, vormittags 10½ Uhr:
Schweiz. Volksfürsorge, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Vom 3. Juni 1928 bis 9. Juni 1928:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung Bernhard Jæggi). Spezialkurs zur Ausbildung von Verkäuferinnen und Verkäufer in Schuhwaren und Manufakturwaren (Warenkunde, Lagerung von Rohmaterialien, Verkauf von Schuhwaren, sowie Manufakturwaren, Schaufensterdekorationen).

Samstag und Sonntag, 16. und 17. Juni 1928:
V. S. K., Delegiertenversammlung und Aufsichtsrat des V. S. K., sowie Versammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz.

Samstag, 7. Juli 1928:
Internationaler Genossenschaftstag.

Samstag, 14. Juli 1928, nachmittags 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Vom 9. September 1928 bis 22. September 1928:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung Bernhard Jæggi). Kurse für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten, Mitglieder von Kreisvorständen, Verkäuferinnen und weiteres Personal genossenschaftlicher Betriebe, und zwar:

vom 9. September 1928 bis 15. September 1928: Im besonderen Vorträge und praktische Uebungen über genossenschaftliche Erziehung, Ladendienst, Warenkunde, Schaufensterdekorationen;

vom 16. September 1928 bis 22. September 1928: Im besonderen Vorträge über genossenschaftliche Erziehung, Betriebsführung, Buchhaltung, Bilanzwesen, Revisionen, Rechtskunde, Bankwesen, Propaganda und Inseratenwesen im «Genossenschaftlichen Volksblatt», Arbeitsverhältnisse, Versicherungswesen, Verwaltungskunde.

Samstag und Sonntag, 22. und 23. September 1928:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Vom 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung Bernhard Jæggi). Kurse zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Verkaufspersonal, und zwar:

vom 1. Oktober 1928 bis 24. Dezember 1928: Einführungskurs insbesondere für Verkaufspersonal ohne praktische Vorkenntnisse;

vom 7. Januar 1929 bis 31. März 1929: Weiterbildungskurs insbesondere für Verkaufspersonal mit praktischen Kenntnissen.

Samstag, 20. Oktober 1928, nachmittags 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 7., 14., 21. und 28. Oktober 1928:
Kreiskonferenzen.

Samstag und Sonntag, 15. und 16. Dezember 1928:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Die Delegiertenversammlung des V. S. K., sowie die Versammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz finden in Vevey statt; der Ort der Kreiskonferenzen wird jeweilen von den Kreisvorständen publiziert werden. Die Sitzungen der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) werden in Zürich und diejenigen der Minoterie coopérative du Léman in Rivaz abgehalten. Die übrigen Sitzungen finden im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel statt, sofern von den zuständigen Behörden nichts anderes beschlossen wird. Das Genossenschaftliche Seminar wird die vorgesehenen Kurse im Genossenschaftshause des Freidorfes durchführen.

Mitteilungen des II. Departementes.

Betrifft Neuauflage von Heft No. 24 der genossenschaftlichen Volksbibliothek: «Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte» von Dr. H. Faucherre.

Die I. Auflage dieser vorzüglichen Arbeit, die von dem Verwaltungsrat eines unserer Verbandsvereine als «Katechismus des Genossenschafters» bezeichnet wurde, ist beinahe vergriffen. Der Verwaltungsrat des Allg. Konsumvereins Erstfeld teilt uns mit, dass er beabsichtige, sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft (zirka 900) diese Arbeit zuzustellen und den Preis (ermässigter Preis für Mitglieder) bei Anlass der nächsten Auszahlung der Rückvergütung bei den Mitgliedern einzuziehen.

Wenn diesem Wunsche Rechnung getragen werden soll, so muss sofort eine II. Auflage erstellt werden. Gewitzigt durch frühere Erfahrungen werden die Hefte der genossenschaftlichen Volksbibliothek heute gewöhnlich nur in einer Auflage von 1000 Exemplaren hergestellt, die innerhalb absehbarer Zeit einen Absatz garantiert. Wenn nun für die II. Auflage auch nur 1000 Exemplare vorgesehen werden und über kurz oder lang ein anderer Verbandsverein ähnlich wie Erstfeld grosse Bestellungen aufgibt, muss eventuell zum dritten, eventuell später zum vierten Mal der kostbare Satz neu erstellt werden. Wenn jedoch ähnliche Bestellungen wie von Erstfeld in nächster Zeit zu gewärtigen wären und beim II. Departement eingehen würden, könnte die II. Auflage von Anfang an höher gehalten werden.

Wir erlauben uns demgemäss, den Verwaltungen der Verbandsvereine das Beispiel von Erstfeld zur Nachahmung zu empfehlen und bitten diejenigen Verwaltungen, die dieses Beispiel nachahmen wollen, uns bis zirka Mitte Januar 1928 davon Mitteilung machen zu wollen. Zu gleicher Zeit wird darauf hingewiesen, dass es eigentlich selbstverständlich ist, dass bei denjenigen Verbandsvereinen, bei denen diese Arbeit von Dr. H. Faucherre nicht an sämtliche Mitglieder vermittelt wird, doch mindestens sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission sie beschaffen und lesen.

Wir möchten diese in erster Linie zum Studium der genossenschaftlichen Fragen berufenen Kreise ebenfalls ersuchen, allfällige Bestellungen möglichst umgehend einzusenden.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Commis, 21 Jahre alt, 3 Jahre Lehrzeit und 1¼ Jahr als Commis in grösserem Konsumverein, sucht auf Anfang Januar 1928 eine **Bureaustelle** in einem Konsumverein. Suchender ist in allen Bureauarbeiten, sowie in der Buchhaltung gründlich bewandert. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre K. H. 175 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäckerkonditor,** in allen Teilen der beiden Branchen durchaus bewandert, verheiratet, sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei. Eventuell Uebernahme eines Depots mit Bäckerei, Antritt Mitte Februar oder nach Uebereinkunft. Detaillierte Offerten sind zu richten unter Chiffre A. M. 176 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kinderloses Ehepaar sucht Verkaufsstelle in **Konsumfiliale.** Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre M. D. 177 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Absolut zuverlässiger, selbständiger **Bäcker-Konditor** (verheiratet), sucht Stelle. Prima Referenzen. Offerten unter Chiffre B. K. 178 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 15. Dezember 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.